

**Satzung des Vereines
„Museum Moselweiß e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Museum Moselweiß“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
Der Sitz des Vereines ist in Koblenz.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Errichtung und der Betrieb eines ortsgeschichtlichen Museums in dem Koblenzer Stadtteil Moselweiß. In festen Museumsräumen sollen

Gegenstände, Fotoaufnahmen, Zeitdokumente etc., welche die Moselweißer Ortsgeschichte betreffen, ausgestellt werden.

Ferner sollen Neben- und Lagerräume geschaffen werden, in welchen ein Archiv und ein Lager erstellt werden können. Der Verein verfolgt das primäre Ziel, die Moselweißer Ortsgeschichte, für die jetzige Bevölkerung, aber auch für die Zukunft,

zu dokumentieren, zu sammeln und zu archivieren.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Moselweiß e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie jede juristische

Person des öffentlichen oder privaten Rechtes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende

Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person.

b) durch Austritt.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber mindestens 1 Vorstandsmitglied

erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein

ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsgrund wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Rechtsgrund, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind: 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, sowie dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern, über deren tatsächliche Anzahl die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Vertretungsvorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten.

Arbeitnehmer des Vereines dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder ein sonstiges Vorstandsmitglied.

c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlussberichtes.

d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die

Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Vorstandsbeschlüsse können darüber hinaus im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind in schriftlicher Form mit den Protokollen der Vorstandssitzung zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, dann der Schatzmeister.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge
- Das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung

- Satzung- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Sie prüfen vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 dem dort geregelten Zweck zu.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)